



Hallescher Fußballclub e.V.

Satzung

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck und Aufgaben.....	2
§ 2a Ethische Grundsätze und Gleichstellung	2
§ 3 Verbandszugehörigkeit.....	3
§ 4 Mitglieder	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte der Mitglieder	4
§ 7 Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8 Ende der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Ordnungsmaßnahmen	4
§ 10 Organe des Vereins	5
§ 11 Mitgliederversammlung.....	5
§ 12 Wahlen	6
§ 13 Vorstand	7
§ 14 Verwaltungsrat.....	8
§ 15 Kassenprüfer	10
§ 16 Mitgliederrat.....	10
§ 17 Haftungsausschluss.....	10
§ 18 Auflösung des Vereins	11
§ 19 Salvatorische Klausel	11
§ 20 Sonstiges	11
§ 21 Datenschutz.....	11
§ 22 Lizenzregelungen	12

§ 1 Name, Sitz, Farben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Hallescher Fußballclub e.V.". Er hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind rot-weiß. Das Vereinseblem wird begrenzt durch zwei rote Kreise, zwischen denen rot rundumlaufend "Hallescher Fußballclub e.V." steht und in deren Mitte in einer roten Wappenumrandung das Wappen der Stadt Halle (Saale) mit den darüberstehenden Buchstaben "HFC" liegt. Die Grundfarbe des Emblems ist weiß.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst - abweichend vom Kalenderjahr- den Zeitraum vom 1.Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Neben der sportlichen Schulung der Mitglieder und Mitarbeiter ist die allgemeine Jugendsportpflege sein besonderes Anliegen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen sowie durch die Errichtung, Nutzung und das Betreiben von Sportanlagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist nicht daran gehindert, soweit es die Statuten der zuständigen Bundes- und Landessportverbände zulassen, sich auch am Sportbetrieb, der nicht den Amateurvorschriften unterliegt zu beteiligen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit von einer Abteilung, die nicht Amateursportabteilung ist, Gewinne erzielt werden, haben auch diese ausschließlich zur Durchführung der gemeinnützigen Aufgaben zu dienen.
5. Der Vorstand besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern. Für die Durchführung der im Verein anfallenden Aufgaben können haupt- und nebenamtliche Beschäftigte eingestellt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a Ethische Grundsätze und Gleichstellung

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er betrachtet rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen als vereinsschädigend und tritt diesen entschieden entgegen.
3. Der Verein fördert auf sportlichem Gebiet die durch Fairness und gegenseitige Achtung geprägte, körperliche, soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder. Dabei ist die Anleitung der heranwachsenden Jugend ein besonderes Anliegen des Vereins.

4. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
5. Jedes Amt im Verein ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a. Landessportbund Sachsen-Anhalt;
 - b. Fußballverband Sachsen-Anhalt;
 - c. Nordostdeutschen Fußballverband.
2. Die Zugehörigkeit zum Deutschen Fußball-Bund ergibt sich aus der Mitgliedschaft des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt im Deutschen Fußball-Bund.
3. Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen-Anhalt, des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt und des Deutschen Fußball-Bundes werden in ihrer jeweiligen Fassung durch den Verein und dessen Mitglieder anerkannt. Gleiches gilt für die jeweils einschlägigen Ligastatuten, die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes und dessen Regional- und Landesverbänden, soweit diese für den Verein zuständig sind, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder können sein:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt nach Berufung durch die Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag in Textform erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s bedarf. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller in Textform mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches besteht die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe.
2. Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das neue Mitglied zu satzungsmäßigem Verhalten. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages stehen dem Bewerber die Rechte gemäß § 8 Abs. 2 zu.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage nach der Aufnahmeentscheidung des Vorstands.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Alle Mitglieder über 16 Jahre, jeweils ein Vertreter von juristischen Personen sowie Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Weiterhin hat jedes stimmberechtigte Mitglied das Recht, frühestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder in der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss sowie den Rechnungsprüfungsbericht der Kassenprüfer einzusehen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Über vereinsinterne oder vertrauliche Vorgänge und Daten ist gegenüber Nichtmitgliedern Stillschweigen zu wahren.
2. Die Mitglieder haben, entsprechend der Beitragsordnung des Vereins, Aufnahmegebühren und Beiträge zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, befreit. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ende der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende erfolgen.
2. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes
 - a. bei groben vereinsschädigendem Verhalten,
 - b. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - c. wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz Mahnung (in Schrift- oder Textform) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich, innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung erhoben werden. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

3. Beim Ende der Mitgliedschaft und bei der Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsmaßnahmen wegen eines Verhaltens, das nach § 8 Abs. 2 zum Ausschluss aus dem Verein führen kann, sind ferner
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Stadionverbot und/oder Hausverbot.
2. Bei einem Verhalten, das nach § 8 Abs. 2 zum Ausschluss aus dem Verein führen kann, beteiligt der Vorstand den Mitgliederrat. Dem betroffenen Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich gegenüber dem Vorstand und dem Mitgliederrat zu dem ihm gegenüber erhobenen Vorwurf zu äußern.
3. Mehrere Ordnungsmaßnahmen können nebeneinander verhängt werden. Im Falle der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses den Vorstand anrufen. Das ordentliche Gericht kann erst nach Erschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges angerufen werden.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Verwaltungsrat
 - c. der Vorstand
 - d. der Mitgliederrat
2. Im Verein können weitere Gremien gebildet werden. Derartige Gremien sind jedoch keine Organe. In der Regel haben solche Gremien beratende Funktionen unterhalb der Vereinsorgane.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch Einladung in Textform mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Für die Wahrung der Frist ist es ausreichend, wenn die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse der einzelnen Mitglieder abgesendet wird. Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Homepage des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält oder mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes dies beim Vorstand beantragt haben oder auf Verlangen des Verwaltungsrates mittels dessen mehrheitlichen Beschlusses.
4. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, eine Stellvertretung ist nicht zulässig, mit Ausnahme von juristischen Personen. Deren gesetzlicher Vertreter hat die Berechtigung der Stimmvertretung auf Verlangen des Vereins vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimme. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen. Andernfalls wird die Mitgliederversammlung vom Präsidenten geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Feststellung des Jahresabschlusses
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes (Geschäftsberichtes) und der Jahresrechnung durch den Vorstand
 - Beschluss über die Verwendung eines Jahresüberschusses und ggf. über eine Rücklagenbildung
 - die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes durch die Kassenprüfer
 - den Beschluss über die Entlastung des Vorstands und des Verwaltungsrats
 - die Wahl und Abberufung des Vorstands
 - den Beschluss über die Beitragsordnung und die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - den Beschluss über eine Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder
 - die Beschlussfassung über die Satzung
 - den Beschluss über die Berufung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - den Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - die Wahl und Abberufung der vorgeschriebenen Mitglieder des Verwaltungsrates gern. § 14 Abs.2 der Satzung
7. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter diese bekanntzugeben. Diese Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung einer Behandlung zustimmt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll kann schriftlich in der Geschäftsstelle ab 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung angefordert werden.
9. Zur Änderung des Vereinsnamens, des Vereinseblems sowie der Vereinsfarben ist eine Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen notwendig. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Wahlen

1. Wählbar sind Mitglieder über 18 Jahre, deren Mitgliedschaft mindestens 12 Monate besteht. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, deren Mitgliedschaft mindestens 12 Monate besteht. Einzelheiten regelt die Wahlordnung.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erhält keiner der Bewerber genügend Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Einzelheiten kann eine Wahlordnung regeln.

3. Wahlen werden grundsätzlich als Einzelwahl und offen durchgeführt. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass geheim gewählt wird.
4. Für die Abwahl eines Gewählten ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Weitere Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann eine Wahlordnung regeln. In der Wahlordnung kann insbesondere geregelt werden, welche Anforderungen an Wahlvorschläge für Organe des Vereins gestellt werden. Die Wahlordnung kann Anforderungsprofile enthalten, die für bestimmte Funktionen in Organen des Vereins erfüllt sein müssen und z.B. Kompetenzen, Qualifikationen, Einzelfähigkeiten und Persönlichkeitseigenschaften beschreiben.
6. Der Mitgliederrat nimmt die Funktion des Wahlausschusses für die Wahl zum Vorstand und zum Verwaltungsrat wahr. Der Verwaltungsrat nimmt die Funktion des Wahlausschusses für die Wahl des Mitgliederrates wahr. Der Wahlausschuss bereitet auf der Grundlage einer Wahlordnung die Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Mitgliederrates vor, leitet deren Durchführung und gibt das Wahlergebnis bekannt. Durch einstimmigen Beschluss kann sich der Wahlausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung geeigneter Hilfspersonen bedienen. Die Vereinsorgane unterstützen den Wahlausschuss bei der Durchführung seiner Aufgaben.
7. Die Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsrates und des Mitgliederrates werden ausschließlich vom Wahlausschuss der Mitgliederversammlung unterbreitet. Die Bekanntmachung erfolgt durch den Vorstand zusammen mit einer Ankündigung des Termins der Mitgliederversammlung, in welcher die Wahl erfolgen soll. Zwischen der Ankündigung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von acht Wochen liegen. Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Homepage des Vereins.
8. Eine Bewerbung als Mitglied im Vorstand, Verwaltungsrat und Mitgliederrat ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Über die konkrete Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Dieser Vorstand wählt dann aus seiner Mitte den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Diese bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Die übrigen etwaigen Mitglieder des Vorstandes bilden den erweiterten Vorstand.
2. Dem Vorstand in seiner Gesamtheit obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Soweit nicht nach Maßgabe dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist, berät und beschließt der Vorstand in sämtlichen Vereinsangelegenheiten. Der Mitgliederrat erhält ein Antragsrechts zu den Vorstandssitzungen in allen Fan- und Mitgliederbelangen. In diesem

Fall hat der Vorstand die Verpflichtung sich mit diesen Anträgen zu befassen und einen Vertreter des Mitgliederrates anzuhören. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten hauptamtliches Personal anzustellen.

3. Der Vorstand hört den Mitgliederrat in folgenden Fällen vor seiner Entscheidung an:
 - Grundsätzliche Entscheidungen in Fan- und Mitgliederbelangen
 - Änderung der Eintrittspreise Tages- und Dauerkarten
 - Auswahl und Gestaltung der Trikots für die jeweilige Spielzeit
 - Auswahl und Bestellung des Fanbeauftragten
4. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, in der zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtlich tätige Mitarbeiter eingesetzt werden.
5. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte und Geschäftsbereiche des Vereins einen oder mehrere Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die besonderen Vertreter erhalten vom Vorstand nach § 26 BGB eine Bestellsurkunde in der ihre besonderen Befugnisse beschrieben sind. Im Rahmen der zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten vertreten die besonderen Vertreter den Verein im Rechtsgeschäftsverkehr nach innen und außen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich jedoch nur auf Rechtsgeschäfte, die das zugewiesene Geschäftsfeld gewöhnlich mit sich bringt.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen und werden von diesem geprüft. Näheres regelt die Wahlordnung.
7. Scheidet ein gewählter Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger bis zum Ablauf der Amtszeit zu wählen. Zwischen einer erfolgten und der nächsten Mitgliederversammlung ist der Verwaltungsrat berechtigt, für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder entsprechende Nachfolger bzw. weitere Mitglieder zu bestellen.
8. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Präsidenten - im Falle dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten - einberufen und geleitet. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich.
9. Der Vorstand ist stets beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.
10. Es wird ein Sitzungsprotokoll geführt.
11. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

§ 14 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 5 gewählten Mitgliedern und den ggf. nach Abs. 2 Satz 3 kooptierten Mitgliedern. Die Tätigkeit des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich.
2. Mitglied des Verwaltungsrates kann nur sein wer Vereinsmitglied ist. Gewählte Verwaltungsratsmitglieder müssen zum Zeitpunkt der Wahl seit 12 Monaten Mitglied sein. Diese Voraussetzungen gelten nicht für kooptierte Verwaltungsräte nach § 14 Abs. 3 Satz 3 der Satzung.

3. Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen und werden von diesem geprüft. Näheres regelt die Wahlordnung. Sie müssen den dieser Satzung oder der Wahlordnung festgelegten Anforderungen entsprechen. Der Verwaltungsrat kann bis zu 2 weitere Verwaltungsräte für die jeweilige Wahlperiode kooptieren. Diese müssen die in der Wahlordnung festgelegten Anforderungen für Verwaltungsräte erfüllen. Für das Kooptierungsverfahren gilt die Wahlordnung.
4. Der Verwaltungsrat wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen 1. stellvertretenden und einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden, die den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung vertreten.
5. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind Niederschriften anzufertigen.
7. Der Verwaltungsrat berät über alle wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins. Durch mehrheitlichen Beschluss kann der Verwaltungsrat vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
8. Die nachstehenden Entscheidungen des Vorstandes bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung im Verwaltungsrat:
 - Kauf und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - Beschluss über den Wirtschaftsplan einer Spielzeit
 - die Aufnahme von Darlehen im Gegenstandswert von mehr als Euro 50.000
 - das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen des Vereins von mehr als Euro 25.000 im Einzelfall, sofern die Maßnahme nicht bereits mit dem beschlossenen Wirtschaftsplan bestätigt wurde
 - der Vollzug wichtiger struktureller Maßnahmen im Verein
 - grundlegende strategische Entscheidungen des Vereins, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedsversammlung fallen
9. Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens 4 mal im Jahr.
10. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung durch dessen 1. Stellvertreter, im Falle der Nichteinberufung trotz Aufforderung von Verwaltungsratsmitgliedern auch durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied, einberufen. Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates verlangen. Zu den Sitzungen wird unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich, per E-Mail oder per Telefax geladen. Eine Ladung ist entbehrlich, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates auf sie verzichten. Der Vorstand kann die Einberufung verlangen, wenn wichtige Vereinsangelegenheiten dies erfordern.
11. Der Verwaltungsrat kann für die Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Einzelheiten seiner Arbeit sind im Rahmen einer durch den Verwaltungsrat selbst zu beschließenden Ordnung auszugestalten.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 fachkundige Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Sie dürfen nicht Mitarbeiter des Vereins und nicht Mitglied des Vorstands, des Verwaltungsrates oder des Mitgliederrates sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie haben die Aufgaben:
 - die Kasse des Vereins, einschließlich aller Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen
 - die Prüfungsergebnisse dem Vorstand und Verwaltungsrat vorzulegen und mit ihnen zu beraten
 - der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht schriftlich vorzulegen
3. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Unterlagen sind den Kassenprüfern durch den Vorstand rechtzeitig und vollständig vorzulegen.
4. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsbelege und Buchführung beziehen, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 16 Mitgliederrat

1. Der Mitgliederrat besteht aus maximal 5 Mitgliedern. Sie dürfen nicht Mitarbeiter des Vereins sein und weder dem Vorstand noch dem Verwaltungsrat des Vereins angehören. Die Mitglieder des Mitgliederrates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Mitglied des Mitgliederrates kann nur sein, wer seit mindestens 5 Jahren Vereinsmitglied ist.
3. Der Mitgliederrat nimmt insbesondere die folgenden weiteren Aufgaben wahr:
 - a. Betreuung und Sicherung des Vereinslebens gemäß der Grundsätze nach § 2 und § 2a dieser Satzung
 - b. Laufende Beratung des Vorstandes und des Verwaltungsrates
 - c. Vertretung der Fan- und Mitgliederinteressen gegenüber dem Vorstand und dem Verwaltungsrat mit eigenem Antragsrecht im Vorstand in Fan- und Mitgliederfragen
 - d. Mitwirkung bei der Mitgliederbetreuung
 - e. Ehrungen
 - f. Vorbereitung und Leitung der Wahlen des Vorstandes und des Verwaltungsrates
 - g. Beteiligung und Anhörung bei Ausschluss von Mitgliedern

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs.1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt der Satzung nicht berührt. Die Mitglieder sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu beschließen, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

§ 20 Sonstiges

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern Lizenznehmern/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen Lizenznehmers sein. Dabei gelten Konzerne und die Ihnen angehörenden Unternehmen als ein Unternehmen.

Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktion in Organen des Lizenznehmers übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Lizenznehmers kann der Deutsche Fußball- Bund bzw. der DFL e.V. auf begründeten Antrag des Lizenznehmers eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22 Lizenzregelungen

1. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL e.V.). Die Satzung und das Ligastatut des DFL e.V., insbesondere die Ordnungen, Richtlinien und sonstige Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe des DFL e.V. und der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL GmbH) als Beauftragte des DFL e.V. sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des DFL e.V. unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem DFL e.V. und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
2. Die Satzung des DFB, das DFB-Statut 3. Liga und Regionalliga und die Ordnungen des DFB sowie die Satzungen und Ordnungen der betreffenden Regional- und Landesverbände des DFB, jeweils in ihrer gültigen Fassung, einschließlich der dazu erlassenen Aus- und Durchführungsbestimmungen sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung und die Anti-Doping-Richtlinien. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im DFL e.V., Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit der Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.